

LAGEPLAN

Kreis Ludwigsburg
Gemeinde Hessigheim

TEXTTEIL

zum Bebauungsplan "NEUER FRIEDHOF"

- A) Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind die §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Gesetzblatt S. 151)
- B) Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- u. bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.
- C) Textliche Festsetzungen
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG u. BauNVO)
 - 1.1 Grünfläche (Friedhof) (§ 9 (4) Nr. 8 BBauG)
zweckgebundene bauliche Anlagen sind zugelassen (z.B. Aussegnungshalle)

LEGENDE

zum Bebauungsplan "NEUER FRIEDHOF"

Grünfläche (Friedhof) (§ 9 (4) 8 BBauG)

Grenze der Gräberfelder (Gesetz Friedhofs- u. Leichenwesen v. 21.7.1970)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 3 BBauG)

Öffentliche Parkflächen (§ 9 (1) Nr. 3 u. 4 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (5) BBauG)

Begrenzungslinie der Verkehrsflächen ohne Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 9 (1) Ziff. 3 BBauG)

BEGRÜNDUNG

nach § 9 (6) BBauG zum Bebauungsplan "NEUER FRIEDHOF"

Nach den Entwicklungsprognosen zum Flächenutzungsplan zählt die Gemeinde Hessigheim bis zum Jahre 2000 3000 Einwohner. Bei einem Flächenbedarf von 4 qm pro Einwohner ist ein Friedhof mit ca 12000 qm erforderlich. Der bestehende Friedhof ist voll belegt, so daß mit Rücksicht auf die stetige Aufwärtsentwicklung der Gemeinde Hessigheim eine Neuanlage notwendig ist.

Nach dem Bebauungsplan ist eine Fläche von ca 13000 qm ausgewiesen, so daß die Friedhofsfläche bis zum Jahre 2000 bei einer möglichen Einwohnerzahl von 3250 ausreichen wird. Die Erschließung erfolgt über einen Anschluß an die Ottmarsheimer Straße (K 521). Für den ruhenden Verkehr sind längs der Erschließungsstraße öffentliche Parkplätze vorgesehen.

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme betragen: (ohne Grunderwerb)

Straßen und Wege (ohne Friedhofanlage)	DM 45.000,-
Versorgungsleitungen	DM 135.000,-
Insgesamt:	DM 180.000,-

Gemeinde Hessigheim
Kreis Ludwigsburg

BEBAUUNGSPLAN "NEUER FRIEDHOF"

Nach dem Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg vom 29. 6. 1978, Az. Nr. 21 - 013.21/17a/1c1, ist die Stellungnahme des Straßenbauamtes Hessigheim vom 15. 12. 1971 in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Der Textteil wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. Die Zufahrt hat über die projektierte Zufahrtsstraßen an der Nordseite des Friedhofgeländes zu erfolgen. Diese Zufahrtsstraße ist vor Baubeginn herzustellen.
 2. Die Zufahrt muß im Anschlußbereich auf die Höheplan der Straße abgemittelt werden und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße in ausreichender Höhe eine Bituminöse oder gleichwertige Befestigung haben.
 3. Zur Festlegung der Einzelheiten ist die zuständige Straßenmeisterstelle Hessigheim rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten.
 4. Das im Lageplan vom 7. 10. 1970 eingeschlossene Stichfeld ist von Sichtbehindern jeder Art in einer Höhe ab 0,80 m über Fahrbahnkante freizuhalten. Dieses Maß gilt auch für die vorgesehene Einfriedigung. Soweit die Sicht durch die vorhandenen Geländeverhältnisse behindert ist, sind die für die Herstellung erforderlichen Bodenarbeiten von der Gemeinde Hessigheim auf ihre Kosten durchzuführen.
 5. Aufhebungen oder Veränderungen an der Straße, insbesondere für Verlegung von Anschlußleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluß eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt Hessigheim, bzw. dem Landkreis Ludwigsburg, vorgenommen werden.
 6. Ein etwa erforderlicher Gehweg ist von der Gemeinde Hessigheim auf ihre Kosten bis zum Friedhofseingang herzustellen und zu unterhalten.
 7. Im Bereich des Friedhofs sind außerhalb der Kreisstraße 021 ausreichende Parkmöglichkeiten anzulegen, damit ein Parken auf der K 021 nicht notwendig ist.
- Der Gemeinde Hessigheim wird außerdem empfohlen, an der Südseite des Friedhofes einen Zugang für Fußgänger anzulegen.

Als Entwurf gemäß § 2 (1) BBauG vom Gemeinderat aufgestellt durch Beschluß vom 28. Mai 1971... und gemäß § 2 (6) lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Juni 1971... bis 10. Juli 1971... öffentlich ausgelegt.

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 05. April 1971... Niederschrift S. 2... vom 28. April 1971... 10. April 1972

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg vom 29. Juni 1972... 27. Juli 1972

Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBauG im Bürgermeisteramt vom 14. Juli 1972... bis 27. Juli 1972

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG am 13. Juli 1972... lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29

Zur Urkunde... Bürgermeister



Kreis Ludwigsburg
Gemeinde Hessigheim

BEBAUUNGSPLAN „NEUER FRIEDHOF“

Maßstab 1:500

Gefertigt: Hessigheim, 13. April 1971
Für die Fertigung: Hessigheim, 13. April 1971

ALFRED RAUSCHMAIER
BILD. U. VERM. TECHNIK
FÜR VERKEHRSTECHNIK
712 BIELEFELD
TANNENSTRASSE 43 - TEL. 51080

ALFRED RAUSCHMAIER
BILD. U. VERM. TECHNIK
FÜR VERKEHRSTECHNIK
712 BIELEFELD
TANNENSTRASSE 43 - TEL. 51080

Hessigheim, 13. August 1971

Ria.